

## **Richtlinie für die Gewährung von Zuschüssen zum Schutz und zur Pflege von Denkmalen und Denkmalbereichen nach dem DSchG M – V in der Landeshauptstadt Schwerin**

1. Denkmalpflegerische Zuschüsse sind freiwillige Leistungen aus dem Etat der Stadt, auf die grundsätzlich kein Anspruch besteht. Die Vergabe erfolgt in der Form verlorener Zuschüsse.
  2. Bauliche Maßnahmen an eingetragenen Bau- und Kunstdenkmalen sowie an denkmalgeschützten Bauten in Denkmalbereichen dürfen gemäß § 7 des DSchG M–V nur im Einvernehmen mit dem Fachdienst Bauen und Denkmalpflege – Denkmalschutzbehörde - durchgeführt werden.
  3. Die Denkmalschutzbehörde kann auf Antrag oder von Amts wegen denkmalpflegerische Zuschüsse gewähren. Der Antrag ist in der Regel vor Durchführung der Maßnahme zu stellen und die zu fördernde Maßnahme exakt zu benennen. Der Antrag kann formlos erfolgen. Dem Antrag sind beizufügen:
    - mindestens zwei Kostenvoranschläge von Fachfirmen
    - Nachweis der denkmalpflegerischen Mehraufwendungen
    - notwendige Unterlagen (Pläne, Fotodokumentationen, Texte) zum derzeitigen Bestand und zur vorgesehenen Maßnahme
    - gegebenenfalls Vorlage einer denkmalpflegerischen Zielstellung.
  4. Antragsberechtigt ist der Eigentümer, der Besitzer oder ein sonstiger Verfügungsberechtigter des Denkmals. Die Mittelvergabe an den Eigentümer ist vorrangig. Die Höhe der Zuschüsse zu denkmalpflegerischen Arbeiten ist nach der Bedeutung des Denkmals und dem Umfang der Arbeiten sowie der Maßgabe der jeweils zur Verfügung stehenden Mittel zu bemessen.
  5. Die denkmalpflegerischen Zuschüsse schließen Zuwendungen anderer Art (z.B. Städtebauförderungsmittel, Spenden) sowie die Erteilung von Bescheinigungen zur Vorlage bei den Finanzämtern nicht aus. Sie sind jedoch – so beantragt oder bereits genehmigt – wie auch Zuwendungen anderer Art und steuerliche Vergünstigungen vom Antragssteller mitzuteilen und finden Berücksichtigung bei der Bemessungshöhe der Zuschüsse.
  6. Die denkmalpflegerischen Zuschüsse können für Maßnahmen des Denkmalschutzes (Sicherungs- und Erhaltungsmaßnahmen) und der Denkmalpflege (über die Erhaltung hinausgehende Maßnahmen) gewährt werden. Maßnahmen des Denkmalschutzes, zu denen grundsätzlich die Eigentümer, Besitzer oder sonstige Verfügungsberechtigte verpflichtet sind (lt. § 6 "Erhaltungspflicht" DSchG M-V), können mit einem verhältnismäßigen Teil der Kosten für denkmalpflegerische Mehraufwendungen bezuschusst werden. Der Zuschuss bezweckt insbesondere die finanzielle Entlastung des Eigentümers, Besitzers oder sonstigen Verfügungsberechtigten für den denkmalpflegerischen Mehraufwand der Maßnahme. Maßnahmen der Denkmalpflege, zu denen der Eigentümer nicht verpflichtet ist, können ebenfalls mit einem verhältnismäßigen Teil der Kosten für denkmalpflegerische Mehraufwendungen bezuschusst werden. In begründeten Ausnahmefällen kann eine überdurchschnittlich bis volle Förderung übernommen werden. Der Zuschuss soll insbesondere als finanzieller Anreiz für die Durchführung von denkmalpflegerischen Maßnahmen dienen.
  7. Die Mittelvergabe erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
  8. Ob und in welcher Höhe ein denkmalpflegerischer Zuschuss geleistet wird, bestimmt sich nach
    - dem geschichtlichen, wissenschaftlichen, künstlerischen oder baulichen Wert der zu fördernden Maßnahme für die Allgemeinheit
    - der Zumutbarkeit der Maßnahme für den Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Verfügungsberechtigten.
- Die Zumutbarkeit bestimmt sich nach der Höhe des denkmalpflegerischen Mehraufwandes, nach der Privatnützlichkeits der Maßnahme sowie nach der finanziellen Belastbarkeit des Eigentümers, Besitzers oder sonstigen Verfügungsberechtigten.
9. Die Mittelvergabe erfolgt zweckgebunden. Durch Auflagen soll die fachgerechte Durchführung und Gestaltung (denkmalpflegerisches Konzept) sichergestellt werden.
  10. Die Auszahlung eines zugesagten Zuschusses erfolgt in der Regel nach Beendigung der Arbeiten, Vorlage der Abrechnung bei der Denkmalschutzbehörde und Abnahme der Arbeiten durch die Denkmalschutzbehörde. Damit soll die Aufлагenerfüllung sichergestellt werden (Bedingung). Eine Auszahlung des in Aussicht gestellten Zuschusses kann nur erfolgen, wenn die Arbeiten am Denkmal entsprechend der Abstimmung mit der Denkmalschutzbehörde ausgeführt worden sind.
  11. Die Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Stadtanzeiger vom 24.03.1996 in Kraft.